

## II. Satzung vom 16.12.2024

## § 4 Inkrafttreten

### zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lienen für fließende Gewässer 2. Ordnung vom 19.12.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW., S. 444) in der jeweils geltenden Fassung,
  - der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I, S. 409 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
  - der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW., S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 17.12.2021 (GV NRW, S. 1470 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
  - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. I, S. 234) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;
- hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 16.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband Lienener Mühlenbach liegen, beträgt:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,0461 €
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,0003 €

### § 2

§ 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband Lengericher Aabach liegen, beträgt:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,0215 €
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,0001 €

### § 3

§ 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband Ladberger Mühlenbach liegen, beträgt:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,0342 €
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,0002 €

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lienen für fließende Gewässer 2. Ordnung vom 19.12.2022 bleiben unverändert.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung und Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 17.12.2024

i.V.

gez.

Püttcher

Allgemeiner Vertreter